

Satzung

für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 11.12.1981 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03.12.1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 594/SGV. NW. 2023), des § 4 Landeswohnungsgesetz vom 09. Juni 1954 (SGV. NW. 238), der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. 11978, S. 302), Landesaufnahmegesetz und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 17.11.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Stadt Viersen ist verpflichtet, Personen aufzunehmen, zu deren Aufnahme das Land Nordrhein-Westfalen durch bundesrechtliche Regelung verpflichtet ist oder verpflichtet wird.
- (2) Diese Verpflichtung ist anzuwenden auf
 - a) Ausländer, die als Asylbewerber im Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden,
 - b) Ausländer, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder übernommen werden und in Nordrhein-Westfalen Aufnahme finden,
 - c) Aussiedler, ihnen gleichgestellte Personen, Flüchtlinge und Zuwanderer im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz.

§ 2 Gegenstand

- (1) Für die Unterbringung dieses Personenkreises unterhält die Stadt Wohnräume, die als Übergangsheime der vorläufigen Unterbringung dieses Personenkreises dienen.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Stadt bestimmt, welche Gebäude oder Gebäudeteile jeweils Übergangsheime sind und führt ein Verzeichnis darüber.

§ 3 Unterbringung

- (1) Die aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung der Stadt in die Übergangsheime eingewiesen. Die Einweisungsverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- (2) Ein Tausch von zugewiesenen Räumen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadt ist berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Die Umsetzung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 4 Beendigung der Unterbringung

- (1) Es ist von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von einem Jahr auszugehen, bei asylberechtigenden Ausländern jedoch längstens für die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens.
- (2) Die Einweisungsverfügung für die Unterbringung wird widerrufen, wenn
 - a) den Benutzern durch die Stadt oder durch Vermittlung der Stadt eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird,
 - b) die Stadt eine Verlegung in ein anderes Übergangsheim anordnet.Die Benutzer haben das Übergangsheim zu dem Zeitpunkt zu räumen, der sich aus der Widerrufsverfügung ergibt.
Die Räumung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.
Die Einweisungsverfügung gilt von dem Zeitpunkt ab als widerrufen, zu dem die Benutzer die Benutzung der Übergangsheime aufgeben.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Stadt erläßt für die Ordnung in den Übergangsheimen eine Benutzungsordnung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten städtischen Mitarbeiter zu befolgen, soweit sie mit dem Anstaltszweck vereinbar sind.
- (2) Für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten eines Benutzers entstehen, haftet dieser in vollem Umfange.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime erhebt die Stadt von den nach § 3 dieser Satzung eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse zu entrichten. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem der Wohnraum zugewiesen ist. Eheleute und volljährige Kinder, die den Wohnraum mitbenutzen, haften als Gesamtschuldner. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Soweit der zugewiesene Wohnraum mit einem eigenen Zähler versehen ist, haben die Benutzer den Energie- und Wasserverbrauch unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Gemeinschaftseinrichtungen sind die dafür entstehenden Kosten mit der Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 17.12.1976 außer Kraft.

Viersen, den 11.12.1981

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 48 vom 30.12.1981.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 16.11.1982 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 43 vom 16.12.1982 öffentlich bekanntgemacht.